

**Tarifvertrag über die Altersvorsorge in der Unterstützungskasse der
Bayerischen Steine- und Erden- Industrie
vom 15. Dezember 2012
(VTV Unterstützungskasse)**

Zwischen dem Bayerischen Industrieverband,
Steine und Erden e.V.,
Beethovenstraße 8, 80336 München,

dem Verband Baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V.,
Bavariaring 31, 80336 München,

und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Bundesvorstand
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt

sowie der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
- für die Gruppe Gips-Bergbau -,
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover,

wird folgender Tarifvertrag zur Altersvorsorge abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Räumlicher, fachlicher und persönlicher Geltungsbereich entsprechend der Manteltarifverträge der Bayerischen Steine- und Erden-Industrie.

§ 2

Durchführung der Versorgung

1. Grundlage für die in diesem Tarifvertrag vereinbarte Altersvorsorge sind der Tarifvertrag vom 16.06.2000 i.d.F. vom 26.06.2001 und der Tarifvertrag vom 10.01.2001. Die Altersvorsorge wird über die „Unterstützungskasse der Bayerischen Steine- und Erden-Industrie e.V.“ (nachfolgend Unterstützungskasse genannt) durchgeführt. Die Unterstützungskasse ist eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne von § 4 Abs. 2 TVG.

Die Unterstützungskasse ist nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung eine Versorgungseinrichtung, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt. Auf den Ausschluss des Rechtsanspruchs und die Freiwilligkeit der Leistungen sind die Arbeitnehmer hinzuweisen:

Zur Finanzierung der Versorgungsleistungen wird die Unterstützungskasse kongruente Rückdeckungsversicherungen bei der Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG (nachfolgend „Zusatzversorgungskasse“ genannt) abschließen. Die Zusatzversorgungskasse erhält die Aufgabe, die Rückdeckungsversicherungen für die sich aus Teil II des Tarifvertrages vom 16.06.2000 i.d.F. vom 26.06.2001 ergebende Versorgung durchzuführen. Überschussanteile aus diesen Rückdeckungsversicherungen werden, soweit sie nicht als Ersatz der bei der Unterstützungskasse entstehenden Kosten sowie der über die Unterstützungskasse abgewickelten Kosten der Trägerunternehmen für die Insolvenzversicherung der über die Unterstützungskasse durchgeführten betrieblichen Altersversorgung benötigt werden, ausschließlich zur Erhöhung der Anwartschaften und laufenden Leistungen verwendet.

2. Trägerunternehmen der Unterstützungskasse sind die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfassten Arbeitgeber. Sie sind verpflichtet, für jeden vom persönlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfassten Arbeitnehmer und Auszubildende die in Teil II Nr. 2 des Tarifvertrages vom 16.06.2000 i.d.F. vom 26.06.2001 geregelten Beiträge an die Unterstützungskasse zu zahlen. Der sich bei regelmäßiger tariflicher Arbeitszeit daraus ergebende monatliche Beitrag ist den diesem Tarifvertrag als Anlage 1 beigefügten Tabellen zu entnehmen. Der Beitrag ist monatlich, spätestens jeweils zum 15. des Folgemonats, an die Unterstützungskasse zu zahlen. Die Beitragspflicht entfällt für Zeiten, in denen die Unterstützungskasse dem Versorgungsempfänger Rentenleistungen gewährt, bzw. der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr überschritten hat.
3. Zur Abwicklung des Beitragseinzugs sind die Trägerunternehmen verpflichtet, der Unterstützungskasse monatlich, spätestens jeweils bis zum 15. des Folgemonats, die für die Verfahrensabwicklung erforderlichen Daten auf den von ihr zur Verfügung gestellten Formularen oder im Wege des elektronischen Datenaustausches zu übermitteln. Bei erstmaliger Aufnahme sind die für die Durchführung der Versorgung erforderlichen persönlichen Daten des Arbeitnehmers und der von ihm gewählte Tarif mitzuteilen. Über jede Änderung, die sich auf die Versorgungsanwartschaft auswirkt, ist die Unterstützungskasse zu informieren.
4. Die Unterstützungskasse informiert die Arbeitnehmer, wenn Daten nicht zur Verfügung gestellt oder Beiträge nicht entrichtet werden. Der Arbeitgeber soll dem Arbeitnehmer die für ihn geleisteten Beiträge in geeigneter Form nachweisen.
5. Die über die Unterstützungskasse durchgeführte Versorgung ist beitragsorientiert gestaltet. Aus den für den einzelnen Arbeitnehmer gezahlten Beiträgen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen individuelle Versorgungsanwartschaften nach dem Leistungsplan der Unterstützungskasse in Verbindung mit dem Geschäftsplan der Zusatzversorgungskasse ermittelt.
6. Jeder Arbeitnehmer erhält jährlich, spätestens zum 31.07. des Folgejahres, eine Versorgungsbescheinigung, aus der die Höhe der im abgelaufenen Kalenderjahr für ihn geleisteten Beiträge, die daraus ermittelten Rentenbausteine und die Erhöhungen aus zugewiesenen Überschussanteilen hervorgehen.
7. Als Leistungsarten sind ausschließlich Alters-, vorgezogene Alters- und Hinterbliebenrenten vorgesehen. Alle Versorgungsleistungen werden auf Antrag gewährt.
8. Die Anwartschaften auf Versorgungsleistungen sind sofort unverfallbar.
9. Die Einzelheiten der über die Unterstützungskasse durchgeführten Versorgung ergeben sich aus dem in § 4 geregelten Leistungsplan.

10. Für die von der Unterstützungskasse durchgeführte Versorgung gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) mit – in Anwendung von § 17 Abs. 3 BetrAVG – folgenden Abweichungen:
 - 10.1 Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus einem Trägerunternehmen bestimmt sich die Leistung aus den bis zum Ausscheiden gezahlten Beiträgen und den insgesamt bis zum Versorgungsfall zugewiesenen Überschussanteilen; § 2 Abs. 4 BetrAVG gilt nicht. Die Zuschusspflicht der Arbeitgeber ist ausgeschlossen.
 - 10.2 Wird im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus einem Trägerunternehmen ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten neu begründet, kann die Anwartschaft ohne Zustimmung des Arbeitnehmers abgefunden werden, sofern der zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses maßgebliche Monatsbetrag der Altersrente 2 % der jeweiligen monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 SGB IV nicht übersteigt (§ 3 BetrAVG gilt nicht).

Wird im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus einem Trägerunternehmen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ein neues Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages begründet, wird die Anwartschaft fortgeführt.
 - 10.3 Nach Eintritt eines Versorgungsfalles werden die laufenden Leistungen jährlich um die zugewiesenen Überschussanteile erhöht. Eine darüber hinausgehende Anpassung nach § 16 BetrAVG ist ausgeschlossen.
11. Die Versorgung führt ausschließlich zu dem in dem Tarifvertrag vom 16.06.2000 i.d.F. vom 26.06.2001 vereinbarten Aufwand der Arbeitgeber; zusätzliche Kosten entstehen ihnen nicht.
12. Soweit es für die Durchführung der Versorgung erforderlich ist, sind die Trägerunternehmen, die Unterstützungskasse und die Zusatzversorgungskasse berechtigt, die hierzu erforderlichen Personaldaten unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen – auch ohne deren ausdrückliche Zustimmung – zu verarbeiten, zu übermitteln und zu nutzen.
13. In anderen Tarifverträgen geregelte Ausschlussfristen finden auf die in diesem Tarifvertrag und in dem Tarifvertrag vom 16.06.2000 i.d.F. vom 26.06.2001 geregelten Ansprüche keine Anwendung.
14. Soweit die vorstehenden Bestimmungen technische Verfahrensvorschriften enthalten, ist die Unterstützungskasse befugt, solche Verfahrensregelungen einzuführen, die durch eine Vereinfachung des Verfahrens die günstigsten Wirkungen für Trägerunternehmen und Arbeitnehmer gewährleisten.
15. Die Unterstützungskasse ist berechtigt, Versorgungszusagen der Trägerunternehmen über die in Teil II des Tarifvertrages vom 16.06.2000 i.d.F. vom 26.06.2001 festgelegte Versorgungsregelung hinaus durchzuführen.

§ 3

Entgeltumwandlung

1. In Ausführung der Regelung in Teil III des Tarifvertrages vom 16.06.2000 i.d.F. vom 26.06.2001 können die Arbeitgeber mit ihren Arbeitnehmern und Auszubildenden eine Vereinbarung über die Umwandlung tarifvertraglich geregelter Arbeitsentgelte zu Gunsten einer zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung abschließen. Es steht den Arbeitgebern frei zu entscheiden, ob und in welcher der nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung gegebenen Finanzierungsformen sie eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung anbieten. Innerhalb des vom Arbeitgeber gemachten Angebots können sich die Arbeitnehmer über eine Teilnahme an der zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung frei entscheiden.
2. Bei der Gestaltung der Entgeltumwandlung und der Versorgung sind die für die jeweils gewählte Finanzierungsform bestehenden arbeits- und steuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Entgeltumwandlungsvereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 4

Leistungsplan der Unterstützungskasse

Präambel:

Der folgende Leistungsplan beruht auf den Tarifverträgen zur Förderung der Altersversorgung in der jeweils geltenden Fassung. Träger der Altersversorgung ist die „Unterstützungskasse der Bayerischen Steine- und Erden-Industrie e.V.“. Die Unterstützungskasse ist eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien der Steine- und Erden-Industrie gemäß § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes. Sie ist ferner eine Unterstützungskasse im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Die Unterstützungskasse darf auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch einräumen, die Leistungen werden von der Unterstützungskasse freiwillig erbracht. Die in Aussicht gestellten Versorgungsleistungen werden jedoch in vollem Umfang durch die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG rückgedeckt, so dass für die begünstigten Arbeitnehmer keine Zahlungsrisiken bestehen. Durch die besondere Gestaltung wird sichergestellt, dass die jeweils erworbenen Versorgungsbausteine von Anfang an unverfallbar sind.

Die Beiträge, die der Arbeitgeber an die Unterstützungskasse erbringt, sind für den Arbeitnehmer lohnsteuerfrei und lösen keine Beiträge zur Sozialversicherung aus. Erst die späteren Versorgungsleistungen sind lohnsteuerpflichtig und im Rahmen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig.

1. Kreis der Begünstigten

- 1.1 Begünstigte der Unterstützungskasse der Bayerischen Steine- und Erden-Industrie e.V., im folgenden "Unterstützungskasse" genannt, sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden (im folgenden Arbeitnehmer genannt) sowie deren Hinterbliebene in Unternehmen (nachfolgend „Trägerunternehmen“ genannt) im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich der Manteltarifverträge der Bayerischen Steine- und Erden-Industrie. Trägerunternehmen sind dabei alle Unternehmen/Betriebe, die auf Basis dieses Tarifvertrages und des Tarifvertrages vom 16.06.2000 i.d.F. vom 26.06.2001 Altersversorgung über die Unterstützungskasse durchführen.
- 1.2 Die Aufnahme des Arbeitnehmers in die Unterstützungskasse erfolgt mit Beginn des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zu einem Trägerunternehmen, soweit das Trägerunternehmen Beiträge für den Arbeitnehmer abgeführt hat.

2. Leistungen der Unterstützungskasse und Tarifwahl

- 2.1 Die Unterstützungskasse gewährt folgende Versorgungsleistungen:
 - a) Altersrenten,
 - b) vorgezogene Altersrenten,
 - c) Hinterbliebenenrenten.
- 2.2 Der Arbeitnehmer kann entscheiden, für welche Tarife der Versorgungsaufwand eingesetzt werden soll:
 - a) Tarif 1
Tarif 1 umfasst Alters- und vorgezogene Altersrenten.
 - b) Tarif 2
Tarif 2 umfasst Alters-, vorgezogene Altersrenten und Hinterbliebenenrenten.
- 2.3 Die Wahlmöglichkeit ist bei Aufnahme in die Unterstützungskasse auszuüben. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, so gilt Tarif 1. Eine spätere oder erneute Ausübung des Wahlrechts ist an eine Veränderung des Familienstandes gebunden und binnen eines Jahres der Unterstützungskasse mitzuteilen.

3. Altersrente

Altersrente wird gewährt, wenn der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr (Altersgrenze) vollendet hat und er aus dem Arbeitsverhältnis zu einem Trägerunternehmen ausgeschieden ist.

4. Vorgezogene Altersrente

- 4.1 Ein Arbeitnehmer, der vor Erreichen der Altersgrenze aus einem Trägerunternehmen ausgeschieden ist und durch Vorlage des Rentenbescheides eines inländischen Sozialversicherungsträgers nachweist, dass er eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe (keine Teilrente) bezieht, hat Anspruch auf vorgezogene Altersrente. Der spätere Bezug einer Teilrente mindert nicht den Anspruch auf vorgezogene Altersrente.
- 4.2 Ein Arbeitnehmer, der nicht in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, wird so behandelt, als wäre er in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Der Arbeitnehmer hat die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

5. Hinterbliebenenrenten

- 5.1 Nach dem Tod eines Arbeitnehmers oder eines ehemaligen Arbeitnehmers, der Tarif 2 gewählt hatte, hat der überlebende Ehegatte im Rahmen des Tarifs 2 Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente. Die hinterlassenen Kinder haben unter gleichen Voraussetzungen Anspruch auf Waisenrenten.
- 5.2 Ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente setzt voraus, dass
- a) die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Arbeitnehmers bzw. ehemaligen Arbeitnehmers geschlossen wurde und
 - b) mindestens drei Jahre bis zum Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers bestanden hat. Diese Voraussetzung entfällt bei Unfalltod.
- 5.3 Die Zahlung der Witwen- bzw. Witwerrente beginnt frühestens mit der Vollendung des 45. Lebensjahres des hinterbliebenen Ehegatten. Vor der Vollendung des 45. Lebensjahres erhält der hinterbliebene Ehegatte nur dann Witwen- bzw. Witwerrente, wenn seine Erwerbsfähigkeit mindestens um 50 % gemindert ist oder er ein nach Ziffer 5.5 berechtigtes Kind betreut.
- 5.4 Geht der hinterbliebene Ehegatte eine neue Ehe ein, so erhält er einen einmaligen Betrag in Höhe von 24 Monatsrenten. Damit endet der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente.
- 5.5 Waisenrentenberechtigt sind
- a) leibliche Kinder,
 - b) vor Eintritt des Versorgungsfalles adoptierte Kinder.

Voraussetzung für die Gewährung einer Waisenrente ist, dass das Kind zum Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und unverheiratet ist. Die Waisenrente entfällt, wenn das Kind heiratet.

Waisenrenten werden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt. Ein Kind, das sich dann noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, ist zum Bezug der Waisenrente bis zum Ende dieser Ausbildung berechtigt, jedoch nur solange, wie für das Kind Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz hätte beansprucht werden können, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes. Für Versicherungsverhältnisse, die ab dem 01.01.2007 begründet werden, besteht jedoch Anspruch auf Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

6. Höhe der Altersrente und der vorgezogenen Altersrente

- 6.1 Die Höhe der monatlichen Altersrente oder vorgezogenen Altersrente ergibt sich aus der Summe der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles erworbenen Rentenbausteine (Ziffer 6.2) zuzüglich der zugewiesenen Überschussanteile.
- 6.2 Für jeden Arbeitnehmer werden nach Ablauf eines Kalenderjahres monatliche Rentenbausteine auf der Grundlage des vom Trägerunternehmen für den Arbeitnehmer an die Unterstützungskasse geleisteten Versorgungsaufwandes ermittelt. Für das Kalenderjahr, in dem der Versorgungsfall eintritt, erfolgt die Berechnung des letzten Rentenbausteins zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles.
- 6.3 Die Höhe eines Rentenbausteins errechnet sich als Ergebnis der Multiplikation des für den Arbeitnehmer für einen Monat bereit gestellten Versorgungsaufwandes und den maßgeblichen Versorgungsfaktoren. Der maßgebliche Versorgungsfaktor ergibt sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Alter und Geschlecht des Arbeitnehmers sowie dem gewählten Tarif entsprechend dem technischen Geschäftsplan der Zusatzversorgungskasse und den jeweils von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigten gültigen Tabellen.
Für Neuverträge ab dem 01. Januar 2012 findet das Merkmal „Geschlecht“ keine Anwendung.
- 6.4 Bei Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente wird die bis dahin erreichte Summe der Rentenbausteine einschließlich der zugewiesenen Überschussanteile nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend dem technischen Geschäftsplan der Zusatzversorgungskasse gekürzt.

7. Höhe der Hinterbliebenenrenten

- 7.1 Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 % der Rente, die der verstorbene Versorgungsempfänger im Rahmen des Tarifs 2 von der Unterstützungskasse bezogen hat oder auf die der verstorbene Arbeitnehmer bzw. ehemalige Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Todes Anwartschaft auf Altersrente hatte. Dies setzt voraus, dass die Witwe nicht mehr als 8 Jahre jünger bzw. 2 Jahre älter als der Versicherte ist; der Witwer darf nicht mehr als 2 Jahre jünger bzw. 8 Jahre älter sein. Ist die Witwe mehr als 8 Jahre oder der Witwer mehr als 2 Jahre jünger, so vermindert sich der Prozentsatz von 60 % für jedes volle Jahr des darüber hinausgehenden Altersunterschiedes um 2 Prozentpunkte. Ist die Witwe mehr als 2 Jahre oder der Witwer mehr als 8 Jahre älter, so erhöht sich der Prozentsatz von 60 % für jedes volle Jahr des darüber hinausgehenden Altersunterschiedes um 3,5 Prozentpunkte.
- 7.2 Für Neuverträge ab dem 01. Januar 2012 beträgt die Witwen- bzw. Witwerrente 60 % der Rente, die der verstorbene Versorgungsempfänger im Rahmen des Tarifs 2 von der Unterstützungskasse bezogen hat oder auf die der verstorbene Arbeitnehmer bzw. ehemalige Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Todes Anwartschaft auf Altersrente hatte. Dies setzt voraus, dass die Witwe bzw. der Witwer nicht mehr als 8 Jahre jünger bzw. 2 Jahre älter als der Versicherte ist. Ist die Witwe bzw. der Witwer mehr als 8 Jahre jünger, so vermindert sich der Prozentsatz von 60 % für jedes volle Jahr des darüber hinausgehenden Altersunterschiedes um 2 Prozentpunkte, jedoch höchstens um insgesamt 30 %-Punkte auf 30 %. Ist die Witwe bzw. der Witwer mehr als 2 Jahre älter, so erhöht sich der Prozentsatz von 60 % für jedes volle Jahr des darüber hinausgehenden Altersunterschiedes um 3,5 Prozentpunkte, höchstens jedoch um 40 %-Punkte auf 100 %.

7.3 Die Waisenrente beträgt für

- a) jede Halbwaise 10 %
- b) jede Vollwaise 20 %

der Rente, die der verstorbene Versorgungsempfänger von der Unterstützungskasse im Rahmen des Tarifs 2 bezogen hat oder auf die der verstorbene Arbeitnehmer bzw. ehemalige Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Todes Anwartschaft auf Altersrente hatte.

- 7.4 Die Waisenrenten dürfen zusammen 40 % der Rente nicht übersteigen, die der verstorbene Versorgungsempfänger im Rahmen des Tarifs 2 von der Unterstützungskasse bezogen hat oder auf die der verstorbene Arbeitnehmer bzw. ehemalige Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Todes Anwartschaft auf Altersrente hatte; andernfalls werden die Waisenrenten anteilig gekürzt. Ändert sich der Kreis der anspruchsberechtigten Waisen nachträglich, wird die Kürzung für die Zukunft entsprechend angepasst bzw. aufgehoben.
- 7.5 Sofern die Unterstützungskasse aufgrund eines Versorgungsausgleichs Leistungen an einen geschiedenen Ehegatten zu zahlen hat (verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch), wird die Witwen- bzw. Witwerrente an den überlebenden Ehegatten entsprechend auf Dauer gekürzt. Sind Leistungen aus dem Versorgungsausgleich an den geschiedenen Ehegatten von der Unterstützungskasse noch nicht mindestens zwei Jahre gezahlt worden, so wird vom Zeitpunkt des Versterbens des geschiedenen Ehegatten an die Witwen- bzw. Witwerrente auf den Betrag aufgefüllt, der sich ohne Zahlung aus dem Versorgungsausgleich als Witwen- bzw. Witwerrente ergäbe.

8. Unverfallbarkeit

- 8.1 Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Kreis der Trägerunternehmen vor Eintritt eines Versorgungsfalles aus, bleibt die Versorgungsanwartschaft aufrechterhalten, auch wenn die für den Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit nach § 1b Abs. 1 und 4 BetrAVG maßgeblichen Fristen nicht erfüllt sind.
- 8.2 Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zum Ausscheiden und den auch für die Zeit danach zugewiesenen Überschussanteilen. § 2 BetrAVG findet keine Anwendung.
- 8.3 Aufrecht zu erhaltende Versorgungsanwartschaften können ohne Zustimmung des Versorgungsberechtigten abgefunden werden, sofern die zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufreicht zu erhaltende Anwartschaft auf monatliche Altersrente 2 % der zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses maßgebenden monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 SGB IV nicht übersteigt und der Arbeitnehmer nicht innerhalb von sechs Monaten ein neues Arbeitsverhältnis zu einem Trägerunternehmen der Unterstützungskasse begonnen hat.

9. Rückdeckungsversicherung

Die Unterstützungskasse schließt zur kongruenten Rückdeckung der Versorgungsleistungen aus diesem Leistungsplan einen entsprechenden Versicherungsvertrag mit der Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG auf das Leben des Arbeitnehmers ab. Das Trägerunternehmen und der Arbeitnehmer sind verpflichtet, die zum Abschluss der Rückdeckungsversicherung gegebenenfalls erforderliche Mitwirkung zu leisten. Sämtliche Rechte aus der Rückdeckungsversicherung stehen ausschließlich der Unterstützungskasse zu.

10. Überschussbeteiligung

Die aufgrund der bei der Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen anfallenden Überschüsse werden am Ende eines jedes Kalenderjahres - nach Abzug der angefallenen Aufwendungen und Kosten - ausschließlich dazu verwendet, die bestehenden Rentenanwartschaften und Renten um einen innerhalb jedes einzelnen Tarifes einheitlichen Prozentsatz zu erhöhen. Zu den Aufwendungen und Kosten zählen die bei der Unterstützungskasse entstehenden Kosten sowie die über die Unterstützungskasse abgewickelten Kosten der Trägerunternehmen für die Insolvenzversicherung der über die Unterstützungskasse durchgeführten betrieblichen Altersversorgung.

11. Versorgungsausgleich

- 11.1 Ist ein Arbeitnehmer in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig und lehnt das Familiengericht den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ab, so findet zwischen den geschiedenen Ehegatten eine interne Teilung nach § 10 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) statt.
- 11.2 Die interne Teilung nach den §§ 10 bis 13 VersAusglG erfolgt, in dem die Versorgungsrechte, die die ausgleichsberechtigte Person nach Maßgabe dieses Gesetzes erworben hat, zu Lasten der ausgleichspflichtigen Person als eigene Versorgungsrechte auf die ausgleichsberechtigte Person übertragen werden.
- 11.3 Bei der internen Teilung wird der Ehezeitanteil in Form eines Kapitalwertes (Deckungskapital/Übertragungswert) ermittelt.
- 11.4 Auf die Versorgungsrechte der ausgleichsberechtigten Person wird die, zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich, bestehende Tarifgeneration angewendet.
- 11.5 Die Versorgungsrechte der ausgleichsberechtigten Person werden im Leistungsumfang (Risikoschutz) auf die Altersversorgung gemäß Tarif 1 beschränkt.
- 11.6 Sind beide Ehegatten im Geschäftsbereich Rückdeckungsversicherung versichert und werden die dort jeweils vorhandenen Anrechte durch das Familiengericht intern geteilt, so wird der Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschieds nach Verrechnung gemäß § 10 Abs.2 VersAusglG vollzogen.
- 11.7 Ziffer 8.3 kommt mit der Maßgabe zur Anwendung, dass die Wartefrist von sechs Monaten nicht eingehalten werden muss.

- 11.8 Entsprechend § 13 VersAusglG werden die bei der internen Teilung entstehenden Kosten hälftig auf die Ehegatten verteilt und mit ihren Anrechten verrechnet. Hierfür werden pauschal 2 % des Deckungskapitals, jedoch nicht mehr als 400 € zum Abzug gebracht.
- 11.9 Für die Beantragung der Leistungen aus dem übertragenen Anrecht gelten die Bestimmungen der Ziffern 3 ff. entsprechend. Sofern die ausgleichsberechtigte Person in keinem Arbeitsverhältnis steht, entsteht der Anspruch auf Altersrente gemäß Ziffer 3 mit Vollendung des 65. Lebensjahres.
- 11.10 Vorstehende Regelungen gelten ab dem 01.09.2009 gemäß den gesetzlichen Vorschriften für Verfahren über den Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz.
- 11.11 Stirbt die ausgleichspflichtige Person und besteht ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht und muss an die ausgleichsberechtigte Person eine Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 25 VersAusglG gezahlt werden, so wird - sofern die ausgleichspflichtige Person wieder geheiratet hat - die Witwen- bzw. Witwerrente an den überlebenden Ehegatten entsprechend auf Dauer gekürzt. Sind Leistungen aus dem Versorgungsausgleich an den geschiedenen Ehegatten noch nicht mindestens zwei Jahre gezahlt worden, so wird vom Zeitpunkt des Versterbens des geschiedenen Ehegatten die Witwen- bzw. Witwerrente auf den Betrag aufgefüllt, der sich ohne Zahlung aus dem Versorgungsausgleich als Witwen- bzw. Witwerrente ergäbe.
- 11.12 In Ergänzung von Ziffer 1.1 gelten diese Regelungen sinngemäß für die ausgleichsberechtigten Personen gemäß den gesetzlichen Vorschriften ab 01.09.2009 über den Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG. In Ergänzung von Ziffer 1.2 beginnt für eine ausgleichsberechtigte Person das Versicherungsverhältnis am ersten Tag des Folgemonats des Zeitpunkts der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

12. Pflichten der Versorgungsberechtigten

- 12.1 Die Gewährung von Versorgungsleistungen erfolgt nach Eintritt des Versorgungsfalles auf entsprechenden Antrag.
- 12.2 Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, der Unterstützungskasse jederzeit alle für die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen sowie der Leistungshöhe geforderten Nachweise (z.B. Lebensbescheinigung, Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) zu erbringen und für die Dauer der Versorgungszahlung der Unterstützungskasse jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres die Lohnsteuerkarte vorzulegen sowie jede Änderung der Krankenkasse, des Wohnsitzes, der Bankverbindung und des Familienstandes mitzuteilen. Über den Wegfall der Versorgungsvoraussetzungen haben die Versorgungsberechtigten der Unterstützungskasse unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 12.3 Die Unterstützungskasse kann Versorgungsleistungen an Empfänger einstellen, die es unterlassen, innerhalb der ihnen gestellten Frist die verlangten Nachweise zu erbringen.

13. Versorgungsbescheinigung

Jeder Arbeitnehmer erhält jährlich, spätestens zum 31. Juli des Folgejahres, eine Versorgungsbescheinigung, aus der die Höhe der erreichten Anwartschaft auf Altersrente einschließlich der Erhöhungen aus zugewiesenen Überschussanteilen hervorgeht.

14. Beginn, Ende und Auszahlung der Versorgungsleistungen

- 14.1 Der Anspruch auf Zahlung der Versorgungsleistungen entsteht mit Eintritt des Versorgungsfalles.
- 14.2 Die Zahlung der Versorgungsleistungen erfolgt erstmals für den Monat, der dem Versorgungsfall folgt, letztmals für den Monat, in dem die Voraussetzungen für die Versorgungsleistungen weggefallen sind.
- 14.3 Die Altersrenten werden jeweils monatlich nach Abzug der gesetzlichen Abgaben gezahlt. Die Zahlung erfolgt bargeldlos von der Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG im Auftrag der Unterstützungskasse jeweils zum Monatsende auf ein vom Versorgungsberechtigten zu unterhaltendes Inlandskonto.
- 14.4 Laufende Versorgungsleistungen, deren Monatsbetrag 2 % der jeweiligen monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 SGB IV nicht übersteigt, können von der Unterstützungskasse ohne Zustimmung des Versorgungsberechtigten durch Zahlung eines Einmalbetrages abgefunden werden.

15. Anpassung der laufenden Renten

Die laufenden Versorgungsleistungen werden jährlich um die zugewiesenen Überschussanteile erhöht. Eine darüber hinausgehende Anpassung nach § 16 BetrAVG ist ausgeschlossen.

16. Freiwilligkeit der Leistungen

Die Versorgungsberechtigten haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Unterstützungskasse. Sämtliche Zahlungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs. Auch durch die regelmäßige Zahlung kann ein Anspruch nicht begründet werden.

17. Geltung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)

Auf diesen Leistungsplan findet, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

18. Abtretung und Beleihung

Eine Abtretung oder Beleihung der Versorgungsleistungen durch den Versorgungsberechtigten ist ausgeschlossen.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Versorgungsleistungen aus diesem Leistungsplan ist der Sitz der Unterstützungskasse, München. Verlegen Versorgungsempfänger ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Leistungsplan der Sitz der Unterstützungskasse.

20. Inkrafttreten, Zusammentreffen mit anderen Versorgungsregelungen

Dieser Leistungsplan tritt mit Wirkung vom 01.06.2001 in Kraft.

§ 5

Gesetzesänderung

Dieser Tarifvertrag basiert auf der derzeitigen Gesetzeslage sowie der Rechtsprechung. Ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung oder ähnliche Versorgungsmaßnahmen, dürfen hieraus für den Arbeitgeber keine zusätzlichen Belastungen entstehen. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass für den Fall, dass eine betriebliche Altersversorgung anderweitig gesetzlich oder tarifvertraglich eingeführt wird, die zu einer zusätzlichen Belastung des Arbeitgebers führt, der Aufwand aus dem Tarifvertrag vom 16.06.2000 entsprechend reduziert wird.

§ 6

Durchführung des Tarifvertrages

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, ihren Einfluss zur Durchführung dieses Tarifvertrages einzusetzen und bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in Verhandlungen einzutreten. Ist keine Einigung zu erzielen, so kann jede der Tarifvertragsparteien die Schlichtungsstelle anrufen, die gemäß des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks in Bayern, in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Schlichtungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, zu bilden ist.

§ 7

Vertragsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Er kann erstmals mit einer dreimonatigen Frist zum 31. Mai 2015 gekündigt werden. Der Tarifvertrag hat keine Nachwirkung.

Für den Fall einer gesetzlichen Änderung, die Freiwilligkeit der Entgeltumwandlung nach § 3 dieses Tarifvertrages betreffend, kann § 3 dieses Tarifvertrages beiderseits mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, nach Kündigung unverzüglich in Verhandlungen über einen neuen Tarifvertrag einzutreten. Wird kein neuer Tarifvertrag abgeschlossen, werden Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen um 2,1 % auf Basis 2001 ab dem Folgemonat erhöht.

§ 8

Allgemeinverbindlichkeitserklärung

Die Tarifvertragsparteien werden beim zuständigen Ministerium den Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung dieses Tarifvertrages stellen.

München, den 15. Dezember 2012

Für den
Bayerischen Industrieverband
Steine und Erden e.V.

M. Wahl

Für die
Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand

K. Wiesehügel

H. Schaum

Für den
Verband Baugewerblicher
Unternehmer Bayerns e.V.

A. Demharter

Für die
Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie, Energie
(für Gips-Bergbau)

S. Kraus

H. Kempf